

Der Mehrarbeitszuschlag für Teilzeitbeschäftigte

GPA-DJP Rechtsinformation zur neuen Regelung

Mit der Novelle zum Arbeitszeitgesetz wurde mit 1.1.2008 ein Mehrarbeitszuschlag für teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen eingeführt.

Mehrarbeit liegt vor, wenn teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen Arbeitsleistungen über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß verrichten, die keine Überstunden sind.

Die Höhe des Zuschlages beträgt 25 %. Berechnungsbasis für den Zuschlag ist der Normalstundenlohn, außer der Kollektivvertrag sieht eine andere Berechnungsart vor!

Für die Abgeltung von Mehrarbeitsstunden kann auch Zeitausgleich vereinbart werden, wobei aber der Zuschlag in der Höhe von 25 % bei der Bemessung des Zeitausgleichs 1:1,25 zu berücksichtigen oder gesondert auszuzahlen ist, sofern der Kollektivvertrag nicht eine günstigere Regelung vorsieht. Der Kollektivvertrag kann festlegen, ob eine Abgeltung in Geld oder durch Zeitausgleich zu erfolgen hat. Sieht nun der Kollektivvertrag keine diesbezügliche Regelung vor bzw. findet kein Kollektivvertrag Anwendung, kann eine Betriebsvereinbarung eine solche Regelung vorsehen. Mangels einer solchen besteht die Abgeltung von Mehrarbeitsstunden in Geld!

Für Mehrarbeitsstunden gebührt kein Zuschlag, wenn

1. die Mehrarbeitsstunden innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von 3 Monaten (sog. Durchrechnungszeitraum) durch Zeitausgleich 1:1 ausgeglichen werden
ACHTUNG: Der Kollektivvertrag kann sowohl einen längeren als auch kürzeren Durchrechnungszeitraum vorsehen!

Beispiel: Eine Kollegin hat bereits in den ersten 2 Monaten des 1. Quartals 20 Mehrarbeitsstunden geleistet. Die Kollegin kann die geleisteten Mehrarbeitsstunden bis zum Ende des 1. Quartals 1:1 durch Zeitausgleich ausgleichen. Der/die ArbeitgeberIn kann den Verbrauch NICHT einseitig festlegen! Kommt zwischen dem/der ArbeitgeberIn und dem/der ArbeitnehmerIn keine Vereinbarung innerhalb des Durchrechnungszeitraums zustande, so hat der/die ArbeitnehmerIn einen Anspruch auf Auszahlung des Mehrarbeitszuschlages.

2. bei gleitender Arbeitszeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird
ACHTUNG: Wenn Sie innerhalb der Gleitzeitperiode Ihre Mehrarbeitsstunden nicht abbauen und die Mehrarbeitsstunden in die nächste Gleitzeitperiode mitnehmen können, dann steht Ihnen auch kein Mehrarbeitszuschlag zu! Von ArbeitgeberInnen angeordnete Mehr- und Überstunden sind aber jedenfalls zuschlagspflichtig.

Beispiel: Eine Kollegin hat eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 15 Stunden. Auf das Dienstverhältnis findet der Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting Anwendung, der eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden festlegt. Im Unternehmen gibt es eine Gleitzeitvereinbarung, die Gleitzeitperiode beträgt 3 Monate (13 Wochen). Maximal 20 Stunden können ins nächste Quartal übertragen werden.
Betrachtungszeitraum: 1. Quartal 2008 (13 Wochen)
5 Wochen arbeitet die Kollegin 15 Wochenstunden
3 Wochen arbeitet die Kollegin 18 Wochenstunden
2 Wochen arbeitet die Kollegin 20 Wochenstunden
1 Woche arbeitet die Kollegin 10 und eine Woche 14 Wochenstunden
In Summe hat die Kollegin Ende des 1. Quartals 13 Mehrstunden geleistet. Aus dem letzten Quartal sind 15 Stunden Zeitguthaben übertragen worden. 20 von den nunmehr 28 Mehrstunden können in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden. Demzufolge muss dem/der Arbeitnehmerin für 8 Mehrarbeitsstunden ein Zuschlag von 25 % ausbezahlt werden.

3. der Kollektivvertrag die gesetzliche Normalarbeitszeit verkürzt und keinen Zuschlag für die Differenzstunden vorsieht

Beispiel: Die gesetzliche wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Legt der Kollektivvertrag nun zB eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 38 Stunden (Arbeitszeitverkürzung) fest und sieht er für die 39. und 40. Stunde keinen Zuschlag vor, sind für Teilzeitbeschäftigte, die zB eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 25 Stunden vereinbart haben, die 26. und 27. Stunde (in der Woche, in der sie entstanden sind) zuschlagsfrei!

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge, mit denen die zeitliche Mehrleistung honoriert wird, gebührt der jeweils höchste Zuschlag!

Beispiel: Ein Kollektivvertrag sieht für Mehrarbeitsstunden in der Nacht einen Zuschlag von 100% vor. In diesem Fall gebührt dem/der ArbeitnehmerIn jedenfalls der Zuschlag von 100%.

Beispiel: Der Handels-Kollektivvertrag gewährt Voll- und Teilzeitbeschäftigten für die, zwischen 18:30 bis 20:00 geleistete Arbeit, einen Zuschlag, der die Lage der Arbeitszeit abgelten soll. Dieser Zuschlag gebührt für die Lage der Arbeitszeit und nicht für eine zeitliche Mehrleistung. Beide Zuschläge gebühren daher nebeneinander!